

Ordnung für den Religionsunterricht der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt

Vom 2. Juni 2015

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 7 Abs. 1 Ziff. 5 der Verfassung, auf Antrag des Kirchenrates, beschliesst folgende Ordnung:

Art. 1 Grundsatz

Die Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Erteilung des Religionsunterrichts in der 1. bis einschliesslich der 6. Klasse (Primarstufe, 3.-8. Schuljahr). Der Religionsunterricht in der Schule findet grundsätzlich ökumenisch und nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt statt. Die Pfarreien können darüber hinaus pfarreilichen Religionsunterricht (Katechese) anbieten.

Art. 2 Definitionen

¹ Für den Begriff *Katechet/in* nach Ziff. 3.3 Bistum Basel Organisationsstatut Bistum – Bistumsregion – Dekanat vom 1. Juli 2004, Nr. 13.20 wird der Begriff *Lehrperson* verwendet.

² Für den Begriff *Katechese* nach Ziff. 3.3 Bistum Basel Organisationsstatut Bistum – Bistumsregion – Dekanat vom 1. Juli 2004, Nr. 13.20 wird der Begriff *Religionsunterricht*, der den Unterricht an den Schulen umfasst, verwendet. Für den *pfarreilichen Religionsunterricht* findet der Begriff *Katechese* Anwendung.

Art. 3 Zuständigkeit des Dekanats

¹ Das Dekanat ist als oberste Stelle zuständig für die Katechese und den Religionsunterricht. Das Dekanat schliesst die erforderlichen Vereinbarungen mit Dritten für die Katechese und den Religionsunterricht betreffend die Seelsorge ab.

² Der/Die Ressortleiter/in Religionsunterricht des Dekanatsvorstandes ist in allen fachlich-seelsorgerlichen Fragen unmittelbar/e Vorgesetzte/r des Rektorats Religionsunterricht. Der/Die Ressortleiter/in Religionsunterricht des Dekanatsvorstandes kann die Dekanatsversammlung mit der Ausarbeitung von Richtlinien und Zielsetzungen für die Katechese und den Religionsunterricht beauftragen, insoweit diese/r nicht selbst Richtlinien und Zielsetzungen erlässt. Diese Richtlinien und Zielvorgaben gehen den Richtlinien und Zielsetzungen des/der Rektors/in Religionsunterricht vor.

³ In arbeitsrechtlichen und finanziellen Belangen ist der Kirchenrat vorgesetzte Behörde des Rektorats Religionsunterricht.

⁴ Der Kirchenrat erlässt die erforderlichen Reglemente für die Katechese und den Religionsunterricht. Der Kirchenrat schliesst die erforderlichen Vereinbarungen mit Dritten für die Katechese und den Religionsunterricht unter Vorbehalt der Kompetenzen des Dekanats gemäss Abs. 1 hiervor ab. Der Kirchenrat kann diese Befugnisse delegieren.

Art. 4 Bestellung und Zuständigkeit des Rektorats Religionsunterricht

¹ Dem Dekanat wird als ausführende Stelle das Rektorat Religionsunterricht beigegeben. Die personelle Zusammensetzung des Rektorats Religionsunterricht hinsichtlich der Anzahl und Aufgaben der Mitarbeiter bestimmt der Kirchenrat in Absprache mit dem Dekanat.

² Für Leitung, Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts sowie für die Aus- und Fortbildung der Religionslehrpersonen ist das Rektorat Religionsunterricht zuständig, insoweit das Dekanat die Zuständigkeit betreffend den Religionsunterricht nicht auf die Pfarrgemeinden überträgt (vgl. Art. 8 Abs. 2). Der/Die Rektor/in Religionsunterricht figuriert als Aufsichtsbehörde betreffend die Religionslehrpersonen.

³ Die erforderlichen Reglemente betreffend die Leitung, Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts sowie für die Aus- und Fortbildung der Religionslehrpersonen werden durch den Kirchenrat unter Vorbehalt der Kompetenzen des Dekanats gemäss Art. 3 Abs. 1 hiervor erlassen. Die erforderlichen Vereinbarungen werden durch den Kirchenrat abgeschlossen. Der/Die Rektor/in Religionsunterricht erlässt die Richtlinien und Zielsetzungen für den Religionsunterricht.

⁴ Für Belange, die interkonfessionell oder zwischen Kirchen und staatlichen Schulbehörden geregelt werden müssen, ist im Rahmen der jeweils innerkirchlichen Beschlussfassung die ökumenische Unterrichtskommission (OeUK) zuständig. Die OeUK greift Probleme aus der Praxis auf und führt sie mit eigenen Impulsen und inhaltlichen Anregungen in die interkonfessionelle Diskussion ein. Sie stellt ihre Anträge an die jeweils innerkirchlich zuständigen Organe. Der Lehrplan wird von der OeUK festgelegt.

Art. 5 Wahl des/der Rektors/in

Die Wahl des/der Rektors/in erfolgt durch den Kirchenrat. Antrag auf Wahl stellt der/die Ressortleiter/in Religionsunterricht des Dekanatsvorstandes.

Art. 6 Befugnisse des/der Rektors/in betreffend die Religionslehrpersonen

¹ Für die Anstellung von Religionslehrpersonen ist der Kirchenrat nach Massgabe der Personalordnung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt zuständig. Dem/Der Rektor/in Religionsunterricht kommt das Antragsrecht zu Händen des Kirchenrates zu.

² Für die aushilfsweise Anstellung der Lehrpersonen für den Religionsunterricht ist das Rektorat Religionsunterrichts zuständig (vgl. Art. 3 Abs. 4 lit. c Personalordnung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt).

³ Der/Die Rektor/in Religionsunterricht ist unmittelbar/e Vorgesetzte/r aller Religionslehrpersonen der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt.

⁴ Der/Die Rektor/in Religionsunterricht entscheidet über die im Religionsunterricht zu verwendenden Lehrmittel und Materialien.

⁵ Dem/Der Rektor/in Religionsunterricht obliegt die Verfassung des Jahresberichts zu Händen des/der Ressortleiters/in Religionsunterricht des Dekanatsvorstandes und die Vervollständigung des Seelsorgeberichts der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt.

Art. 7 Lehrmittel- und Medienstelle

¹ Dem Rektorat Religionsunterricht wird die Lehrmittel- und Medienstelle beigegeben. Diese ist für die Besorgung, Aufbewahrung, Zurverfügungstellung, Abgabe und Ausleihe der Lehrmittel und Materialien zuständig. Die personelle Zusammensetzung der Lehrmittel- und Medienstelle hinsichtlich der Anzahl und Aufgaben der Mitarbeiter bestimmt der Kirchenrat.

² Die notwendigen Bestimmungen betreffend die Auswahl, Prüfung, Erstellung / Herstellung, Abgabe, Zurverfügungstellung, Ausleihe und Aufbewahrung etc. der Lehrmittel, Materialien und des Verbrauchsmaterials werden unter Vorbehalt des kantonalen Rechts vom Kirchenrat erlassen. Der Kirchenrat kann mit Dritten, insbesondere betreffend interkonfessionelle Belange, Vereinbarungen abschliessen.

Art. 8 Zuständigkeit der Pfarrgemeinden

¹ Für die Organisation und Durchführung des pfarreilichen Religionsunterrichts (Katechese) sind die Pfarrgemeinden zuständig.

² Religionsunterricht, der vom Dekanat auf die jeweilige Pfarrgemeinde übertragen wird, gilt als pfarreilicher Religionsunterricht (Katechese).

³ Die Pfarrgemeinden regeln den ihnen übertragenen pfarreilichen Religionsunterricht (Katechese) unter Vorbehalt der Befugnisse des Dekanats selbst. Bestimmungen, die der Kirchenrat bezüglich Religionslehrpersonen betreffend das Anstellungsverhältnis, die Ausbildung, die Fortbildung oder die Zurverfügungstellung / Abgabe von Lehrmitteln erlässt, sind auf diese Religionslehrpersonen sinngemäss anwendbar.

Art. 9 Besuchskommission Religionsunterricht

¹ Dem Rektorat Religionsunterricht wird die Besuchskommission Religionsunterricht beigegeben. Der Kirchenrat kann zur Besuchskommission nähere Bestimmungen erlassen.

² Die Besuchskommission Religionsunterricht berät den/die Rektor/in Religionsunterricht in Belangen betreffend die Religionslehrpersonen und gibt Empfehlungen zu Händen des/der Rektor/in Religionsunterricht ab.

Art. 10 Begleitkommission Religionsunterricht (BKRU)

¹ Die Begleitkommission Religionsunterricht (BKRU) berät als Begleitkommission für religionsunterrichtliche Fragen den/die Ressortleiter/in Religionsunterricht des Dekanatsvorstandes und den/die Rektor/in Religionsunterricht. Die BKRU erarbeitet und verabschiedet die Funktionsbeschreibungen der Religionslehrpersonen und des/der Rektors/in Religionsunterricht.

² Die BKRU setzt sich aus folgenden Mitgliedern, die von den jeweiligen Gremien selbst gewählt werden, insoweit nicht ein abweichendes Wahlgremium vorgesehen ist, zusammen:

- a) dem/der Ressortleiter/in Religionsunterricht des Dekanatsvorstandes,
- b) dem Mitglied des Kirchenrates, dem das Ressort Jugend und Katechese obliegt,
- c) einem Mitglied des Vorstands des Verbands der Religionslehrpersonen der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt,
- d) einem/r Ressortleiter/in des Religionsunterrichts aus der Regionalleitung,
- e) dem/der Rektor/in Religionsunterricht von Amtes wegen.

³ Die BKRU wählt den/die Präsident/in aus ihrer Mitte.

⁴ Die BKRU kann im Rahmen ihrer Beratungsbefugnis gemäss Abs. 1 hiervor Empfehlungen zu Händen der zuständigen Stelle verabschieden. Die BKRU ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit, wonach mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte vertreten sein muss, anwesend ist. Empfehlungen ergehen mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme.

Art. 11 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide des/der Rektors/in Religionsunterricht ist in fachlich-seelsorgerlichen Fragen des Religionsunterrichts der Dekanatsvorstand, in arbeitsrechtlichen und finanziellen Belangen, der Kirchenrat Rekursinstanz.

² Der allfällige Weiterzug des Rekursentscheids an die kantonalkirchliche Rekurskommission gemäß § 11 der Kirchenverfassung bleibt gewährleistet.

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts und Schlussbestimmungen

¹ Der nachstehende Erlass wird samt Änderungen aufgehoben:

Regulativ für Katechetinnen und Katecheten der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt vom 18. November 1992, Nr. 7.50.

² Diese Ordnung ersetzt die Ordnung für den Religionsunterricht der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt vom 24. November 1998, Nr. 5.60.

³ Diese Ordnung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

Basel, den 30. Juli 2015

Namens der Synode
der Römisch-Katholischen Kirche
Der Präsident: Dr. Walter J. Ziegler
1. Sekretär: Hans Aebischer